

# Antrag auf Gartenwasserabzug

(vom Grundstückseigentümer oder Installateur zu erstellen)

Zutreffendes bitte ankreuzen und deutlich ausfüllen

## Vom Grundstückseigentümer auszufüllen:

Name, Vorname, Firma, Telefon-Nr.:

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Betroffenes Grundstück (Flurnummer, Straße, Hausnummer, Ort)  
FINr. \_\_\_\_\_ Gemarkung \_\_\_\_\_  
Lage:

PK-Nummer: (falls bekannt)

Es wird gemäß den auf der Seite 2 aufgeführten Bestimmungen beantragt, das auf dem obigen Grundstück zur Bewässerung von Gartenflächen verbrauchte Leitungswasser bei der Berechnung der Kanaleinleitungsgebühr außer Betracht zu lassen. Zum Nachweis dieses Verbrauchs wird an zugänglicher, frostsicherer Stelle ein gesonderter geeichter Zähler innen fest eingebaut. Dessen Standort ist aus einer diesem Antrag beigefügten Lageskizze zu ersehen. Dem Antragsteller ist bekannt, dass über diesen Zähler **nur zur Gartenbewässerung** bestimmtes Wasser bezogen werden darf und ein Missbrauch strafrechtlich geandert werden kann. Für die Kosten dieser Messeinrichtung muss satzungsgemäß der Grundstückseigentümer aufkommen.

## Einbau durch einen zugelassenen Installateur bzw. nach der Regel der Technik:

Installateur: Firmenname, Adresse

Der Wasserzähler wurde nach den Vorgaben des Marktes Wernberg-Köblitz ordnungsgemäß eingebaut. Der Zähler ist geeicht und misst nur das für die Gartenbewässerung aus der Gartenleitung bezogene Wasser. Sein Einbauort ist in der beigefügten Skizze dargestellt.

Firmenstempel

Datum und Unterschrift des Installateurs

Markt Wernberg-Köblitz

Angaben vom Wasserwart bestätigt:

Datum Unterschrift des Wasserwarts

Der Markt Wernberg-Köblitz berechnet die Kanalbenutzungsgebühren (Einleitungsgebühr) gemäß Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) aus der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage (öffentliche und ggf. vorhandene private Wassergewinnungsanlagen) bezogenen Wassers abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten Wassermengen.

Abzugsfähig waren bisher auf dem Grundstück verbrauchte Wassermengen, soweit sie eine Mindestmenge im Jahr überstiegen und ihr Abzug nicht ausgeschlossen war. Nicht abgezogen werden durfte bisher das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser, sofern nicht gärtnerische Nutzung zu Erwerbszwecken betrieben wurde.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner jüngsten Rechtsprechung, in Abkehr von der bisherigen Linie, neben der Höhe der Mindestmengen auch den Abzug des nachweislich zur Bewässerung von Gartenflächen verwendeten Leitungswassers für zulässig erklärt. Weiterhin rechtmäßig ist es, dem Gebührenpflichtigen, der Abzugsmengen beansprucht, den Nachweis hierfür auf eigene Kosten erbringen zu lassen.

Der Markt Wernberg-Köblitz hat diesem Wandel der obergerichtlichen Rechtsprechung bereits Rechnung getragen und die Satzungsrechtlichen Voraussetzung dafür geschaffen, das zur Gartenbewässerung verwendete Wasser bei der Berechnung der Kanalgebühren unter bestimmten Voraussetzungen außer Betracht zu lassen.

1. Zunächst muss in die Gartenleitung ein auf eigene Kosten zu beziehender geeichter Wasserzähler frostsicher und innen fest eingebaut werden. Der Zähler ist so zu installieren, dass nach dem Zähler Wasser nur zur Gartenbewässerung entnommen werden kann. Dies hat der Installateur auf dem einzureichenden Antrag schriftlich zu bestätigen. Die Kosten für den Einbau und die Unterhaltung trägt der Grundstückseigentümer. Der Gartenwasserzähler ist alle 6 Jahre auf Kosten des Grundstückseigentümers nach zu eichen.
2. Der Gartenwasserverbrauch wird nicht in jedem Fall von der Kanalgebührenberechnung abgezogen: Nur der Gartenwasserverbrauch, der jährlich  $10 \text{ m}^3$  übersteigt, wird bei der Berechnung der Kanalgebühren in Abzug gebracht. Die ersten  $10 \text{ m}^3$  des Gartenwasserverbrauchs sind damit immer gebührenpflichtig.

Der **Einbau eines Gartenwasserzählers** muss bei dem Markt Wernberg-Köblitz unter Verwendung eines im Rathaus zu beziehenden Vordrucks, beantragt und genehmigt werden. Nach dem Einbau ist eine Abnahme durch die vom Markt beauftragten Mitarbeiter (z.B. Wasserwart) erforderlich, erst danach kann der abzugsfähige Wasserverbrauch berücksichtigt werden. Die Zählerablesung hat durch den Grundstückseigentümer selbst zu erfolgen.

### Rechnet sich der Einbau eines Gartenwasserzählers?

Bitte überlegen Sie bereits vor dem Einbau, ob dieser mit der erwarteten Ersparnis rentabel für Sie ist. Lassen Sie sich durch eine eventuell zu erreichende Verminderung Ihrer Abwassergebühren nicht zu einem allzu sorglosen Umgang mit unserem Lebensmittel Trinkwasser in Ihrem Garten verleiten. Nutzen Sie vielmehr, wo immer es möglich ist, das Regenwasser für Ihre Gartenbewässerung. Helfen Sie dadurch mit, unsere Trinkwasservorkommen zu schonen.

Die Kosten für den Wasserzähler (Anschaffung, Installation, Eichung) bewegen sich bei ca. 60 – 100 € (je nach Zeit- und Materialaufwand der beauftragten Firmen). Geht man von einem durchschnittlichen Verbrauch für Gartengießwasser von ca.  $15 \text{ m}^3$  aus, werden Ihnen bei der Kanalgebührenabrechnung nur  $5 \text{ m}^3$  ( $15 \text{ m}^3$  abzüglich  $10 \text{ m}^3$  Grenzmenge) abgezogen. Bei der derzeitigen Kanalgebühr von  $2,62 \text{ €/m}^3$  sparen Sie sich dadurch derzeit nur knapp 13,00 €. Die Kosten für den Wasserzähler würden sich damit erst nach etwa 5 - 8 Jahren ausgleichen. Nach sechs Jahren entstehen allerdings bereits neue Kosten durch die gesetzlich vorgeschriebene Nacheichung. Ein möglicher Wartungs- und Reparaturaufwand ist nicht berücksichtigt. Damit wird offensichtlich, dass sich ein tatsächlicher wirtschaftlicher Vorteil in der Regel erst bei einem wesentlich größeren Gartenwasserverbrauch ergibt. Bei den derzeitigen Kanalgebühren dürfte dies erst bei einem Gartenwasserverbrauch ab ca.  $30 \text{ m}^3$  interessant sein. Wenn Sie wissen möchten, ob sich der Einbau eines Zwischenzählers für Sie lohnt, vergleichen Sie Ihren Wasserverbrauch in den Monaten, in denen Sie nicht oder wenig gießen (z. B. Wintermonate) mit dem Wasserverbrauch in den Monaten, in denen Sie viel gießen (z. B. Sommermonate).

Die vorstehenden allgemeinen Ausführungen dienen nur als grobe Anhaltswerte. Bei der Frage nach der Wirtschaftlichkeit eines Gartenwasserzählers sind insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Grundstücksgröße unter Berücksichtigung befestigter Flächen
- Anzahl der angenommenen Gießtage
- Niederschlagsmenge im Jahresdurchschnitt
- Trockentage im Jahr
- Art, Menge und Wasserbedarf der Bepflanzung
- nur die über  $10^3$  hinausgehende Menge ist abzugsfähig

### **Weitere Hinweise zur Grundstücksentwässerung:**

🕒 **Schwimmbekken** müssen in den Kanal entleert werden. Das hierfür bezogene Leitungswasser kann deshalb nicht von der Kanaleinleitungsgebühr ausgenommen werden.

🕒 Ebenso ist Abwasser aus einer **Eigengewinnungsanlage (Regenwasserzisterne)**, das beispielsweise zur Toilettenspülung verwendet wird, Abwasser im Sinne der Entwässerungssatzung und damit kanalgebührenpflichtig. Dafür ist eine gesonderte Mengenerfassung durch geeichte Zähler erforderlich. Wenn solche Zähler nicht vorhanden sind, sieht die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vor, dass Pauschal pro Person und Jahr eine Wassermenge von  $12 \text{ m}^3$  als Abwassermenge aus der Eigenwassergewinnungsanlage angesetzt wird.

🕒 Eigengewinnungsanlagen (z. B. Zisternen), aus denen Wasser häuslich genutzt und der gemeindlichen Entwässerungsanlagen zugeführt wird, sind meldepflichtig und müssen vom Markt bzw. dessen Beauftragten abgenommen werden. Auf das gesonderte Merkblatt für Eigengewinnungsanlagen wird verwiesen.

🕒 Vorhandene Brunnenanlagen, die zur Gartenbewässerung oder Viehtränkung genutzt werden, sind meldepflichtig.